



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 05 / 2022

GLP-Gebührentarif 2022 - GLPT 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm der Verordnung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die Kontrolle ihrer Einhaltung (Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung)

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 und der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung der Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 idgF umfassen die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis in Prüfstellen, die Prüfungen gemäß § 50 durchführen. Dabei ist die Prüfstelle im Hinblick darauf zu überprüfen, ob

- sie den Anforderungen des § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht
- sie die in § 50 genannten Prüfungen sachgerecht durchführt und
- die von ihr stammenden Prüfnachweise geeignet sind, Aufschluss über die zu prüfenden Gefährlichkeitsmerkmale zu geben.

Die Kontrolle kann insbesondere erfolgen durch:

- die Besichtigung der Prüfstelle und ihrer Einrichtungen,
- die Einsichtnahme in nach einer Verordnung gemäß § 51 zu führenden Aufzeichnungen oder
- die Entnahme von Materialien, Stoffen oder Gemischen.

(3) Gebührenpflichtig ist die Inspektion und die Ausstellung der Bescheinigung, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht; Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kontrolle einer Prüfstelle ergeben hat, dass sie den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung nicht oder nicht mehr entspricht.



§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

(3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach Chemikaliengesetzes 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung idGF, die nicht im GLPT 2022 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 6 Der GLP-Gebührentarif 2022 tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des GLP 2022 tritt der GLP-Gebührentarif 2021 außer Kraft.

Anlage



| Code-Nr. | | |
|----------|--|--------|
| 0 | Allgemeine Gebühren | |
| 1001 | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit | 84,50 |
| 1002 | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit | 194,40 |
| 1003 | Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung | 158,60 |
| | Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag | 76,70 |
| | Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag | 56,80 |
| | Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag — Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50% Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde | 63,38 |
| | Amtsbestätigung je Stück | 156,50 |
| | Duplikat | 53,90 |
| 1006 | Mahngebühr | 42,30 |
| 1007 | Kopierkosten je Seite | 0,50 |

TEIL 2 - Gebühren 2022 für Verfahren gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996

Abschnitt 1

| Kontrolle von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996 | | |
|---|--|----------|
| Code-Nr. | Gebührenspezifikation | |
| | Betriebsüberprüfung gemäß § 52 Chemikaliengesetz, § 6 GESG, sowie Laborinspektion zur Ausstellung eines GLP Zertifikates | |
| | Im Inland pro begonnenem Inspektionshalbtag | 1.151,50 |
| | Im Ausland pro begonnenem Inspektionshalbtag | 1.241,70 |
| | Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen innerhalb Österreichs pauschal | 219,30 |
| | Amtsbestätigung pro Stück | 275,70 |
| | Je weiterer identer Amtsbestätigung pro Stück | 55,40 |

Allgemeine Gebühren

*Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen außerhalb Österreichs sind nicht Bestandteil der angeführten Gebühren, und sind zusätzlich zu entrichten.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner